

Inhalt ist nicht einheitlich entstanden und keineswegs als unbedingt und allseitig echt verbürgt. H. Br.

53. Nachtragsweise sei vermerkt, dass der ersten Hälfte der trefflichen Ausgabe der Schlettstädter Stadtrechte von J. Géný (vgl. N. A. XXVII, 778 n. 335) der zweite Theil, die Ordnungen enthaltend, bald nachgefolgt ist. H. H.

54. In der von R. Fruin herausgegebenen Sammlung 'Middelleeuwsche Rechtsbronnen der kleine Steden van het Nedersticht van Utrecht' ist das dritte und letzte Bändchen erschienen ('s-Gravenhage 1903). Es enthält die Quellen der Herrschaft IJsselstein und die Stadtrechte von sieben kleinen Orten. Edm. St.

55. Das Buch von F. Keutgen, 'Aemter und Zünfte' (Jena 1903) geht mehrfach auch auf Fragen der Ueberlieferungskritik ein (vgl. Anm. 172. 408. 500). Hervorgehoben sei die Untersuchung: 'Zur Datierung des Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis und der Iura et institutiones Treverice civitatis et villarum que libere sunt a theloneo' (S. 101—106). K. kommt zu dem Ergebnis, dass beide Stücke, die man bisher dem 13. bzw. 14. Jh. zuwies, früher anzusetzen seien, und zwar ist der Liber annalium iurium etwa 1180—90, und die andere Rechtsaufzeichnung zwischen 1075—1197 entstanden. M. Kr.

56. S. Rietschel bringt in der Westdeutschen Zeitschrift XXII, Heft 4, S. 327—344 beachtenswerthe Gründe dafür bei, dass die bekannte Urkunde über das Kölner Burggrafenrecht von 1169, welche bisher nach Form und Inhalt als Fälschung galt, ihrem Inhalt nach echt ist, wenn auch über die Echtheit des angeblichen Originals Zweifel bleiben. Für unbedingt echt hält R. den Inhalt der angeblichen alten Urkunde, deren 16 Rechtssätze hier erneuert sind. Diese Sätze sollen spätestens in der ersten Hälfte des 12. Jh. entstanden sein. Die Zeugenreihe der Erneuerungsurkunde selbst weist in die Zeit von 1183—1189. Jene 16 Rechtssätze machen auch auf Ref. den Eindruck der Echtheit des Inhalts. Doch dürften die für Fälschungen fast typischen Angaben über die angebliche alte Urkunde, welche 'ex nimia vetustate et corrosione vermium' kaum noch leserlich war, nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen sein. Die Urkunde soll im Schrein der Bürger, also verhältnismässig gut, verwahrt gewesen sein,